

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten
 Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten
 Ziel 3: Ökologisierung des Steuerrechts
 Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit, virtuelle Unternehmensanteile in eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung umzuwandeln
 Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung
 Maßnahme 3: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer
 Maßnahme 4: Verlängerung der Ausnahme von der 10%-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen
 Maßnahme 5: Ausweitung der Möglichkeit einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung
 Maßnahme 6: Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag
 Maßnahme 7: Einführung einer Regelung, dass die nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis darstellt
 Maßnahme 8: Gebührenbefreiung für digitale Beilagen, die bereits analog vorgelegt und vergibt wurden
 Maßnahme 9: Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse
 Maßnahme 10: Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen
 Maßnahme 11: Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Unternehmen

Gleichstellung

Gesamtwirtschaft

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-1.637	-2.353	-2.391	-2.423	-2.461
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0

Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-1.637	-2.353	-2.391	-2.423	-2.461

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse	-125	-500	-500	-500	-500

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse kommt es im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von bis zu rund 500.000 Euro jährlich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abgabenänderungsgesetz 2024 - AbgÄG 2024

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Mindestbesteuerungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilieninvestmentfondsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2024 – AbgÄG 2024)

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2024	Letzte Aktualisierung:	2. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Erleichterung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Start-up-Unternehmen insbesondere durch die Schaffung einer „Start-up-Mitarbeiterbeteiligung“ zur Vermeidung der „dry income“-Problematik

Problemanalyse

Problemdefinition

Beim AbgÄG 2024 handelt es sich um ein Sammelgesetz, mit dem diversen Herausforderungen begegnet werden soll. Insbesondere sollen folgende Bereiche adressiert werden:

Über 99 % aller Unternehmen in Österreich sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Sie sind für den Großteil der Arbeitsplätze in Österreich verantwortlich und bilden damit das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Um den Anforderungen dieser Unternehmen auch künftig gerecht werden zu können, bedarf es auch steuerlicher Anpassungen. Dazu gehören u.a. die Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung oder die Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer.

Für die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und den Transport von Lebensmitteln werden Ressourcen und Energie benötigt. Trotzdem werden in Österreich tagtäglich Lebensmittel verschwendet bzw. weggeworfen - ein Problem, das alle Stufen der Wertschöpfungskette betrifft, auch den Handel. Alleine im letzten Quartal 2023 wurden von Lebensmittelhändlerinnen und Lebensmittelhändlern über 16.000 Tonnen an Lebensmitteln als Abfall entsorgt, wohingegen lediglich rund 5.000 Tonnen zum menschlichen Verzehr gespendet wurden. Steuerliche Begünstigungen sollen dazu beitragen, Lebensmittelspenden zu erleichtern und die Lebensmittel- und Ressourcenverschwendung einzudämmen (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), 2023 & 2024).

Daneben sollen die Maßnahmen des AbgÄG 2024 vor allem zur Verwaltungsvereinfachung sowie Stärkung der Rechtssicherheit beitragen und eine Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sicherstellen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Umsetzung des AbgÄG 2024 kommt es insbesondere zu keiner Entlastung von KMU und Start-Ups und keiner Bekämpfung von Lebensmittelverschwendung. Werden die Maßnahmen des AbgÄG 2024 nicht umgesetzt, werden EU-rechtliche Vorgaben nicht berücksichtigt. Weiters wird nicht zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
BMK: Aktionsprogramm "Lebensmittel sind kostbar!"	2023	https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:0347cec7-629f-4a96-b7f0-

		83a0092591ad/BMK_Aktionsprogramm_Lebensmittel_UA.pdf
WKO: Starke Frauen in der Wirtschaft	2024	https://www.wko.at/oe/fiw/factsheet-fiw.pdf
BMK: Lebensmittelweitergabe - Bericht	2024	https://edm.gv.at/lmw/#/berichte/oeffentlich

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Daten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar. Darüber hinaus ist auf aktuelle Versionen der verwendeten Statistiken/Studien zurückzugreifen.

Ziele

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen Unternehmen und insbesondere KMU bzw. Start-Ups fördern und damit den Wirtschaftsstandort Österreich stärken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit, virtuelle Unternehmensanteile in eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung umzuwandeln

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung

Maßnahme 3: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer

Maßnahme 4: Verlängerung der Ausnahme von der 10%-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer

Ausgangszustand: 2024-05-02

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA können Unternehmen Kleinbetragsrechnungen ausstellen, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung (Bruttobetrag) 400 Euro nicht übersteigt.

Zielzustand: 2028-12-31

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA sollen Kleinunternehmer, in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/285, die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag haben. Kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung (bspw. aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmergrenze) soll auch die vereinfachte Rechnungsausstellung nur mehr für Rechnungen möglich sein, deren Gesamtbetrag 400 Euro nicht übersteigt.

Indikator 2 [Meilenstein]: Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen

Ausgangszustand: 2024-05-02 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA ist die befristete Ausnahme von der Anwendung der 10%-Grenze für die Geltendmachung von Arbeitgeberbeiträgen bei Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen nicht mehr anwendbar, da diese Sonderregelungen letztmalig für Übertragungen vor dem 31. Dezember 2023 anwendbar ist.	Zielzustand: 2028-12-31 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA ist die Ausnahme von der Anwendung der 10%-Grenze für die Geltendmachung von Arbeitgeberbeiträgen bei Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen für Übertragungstichtage bis 31. Dezember 2025 verlängert.
--	---

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Verwaltungskosten sowohl auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger als auch auf Seiten der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Ausweitung der Möglichkeit einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung

Maßnahme 6: Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag

Maßnahme 7: Einführung einer Regelung, dass die nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis darstellt

Maßnahme 8: Gebührenbefreiung für digitale Beilagen, die bereits analog vorgelegt und vergibt wurden

Maßnahme 9: Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Ausgangszustand: 2024-05-02 Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA darf für die Durchführung einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegen. Weiters gilt bei nachträglicher Datenübermittlung die Voraussetzung, dass die Steuergutschrift höher werden muss.	Zielzustand: 2028-12-31 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA wird eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung auch dann durchgeführt, wenn, bei Erfüllung sämtlicher Erfordernisse, ein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt. Weiters soll ein neuer Bescheid auch dann möglich sein, wenn die Gutschrift auf Grund einer nachträglichen Datenübermittlung geringer wird.
--	--

Indikator 2 [Kennzahl]: Erlass von Freibetragsbescheiden (Zahlen gerundet)

Ausgangszustand 2024: 480.000 Anzahl	Zielzustand 2028: 20.000 Anzahl
--------------------------------------	---------------------------------

BMF-intern

Indikator 3 [Kennzahl]: Pauschalierung von Zeugnisgebühren

Ausgangszustand 2024: 0 Stunden pro Jahr	Zielzustand 2028: -4.200 Stunden pro Jahr
--	---

BMF-intern

Durch die geänderte Rechtslage kommt es zu einer wesentlichen Verwaltungsentlastung der Behörden in Höhe von rund 4.200 h pro Jahr.

Ziel 3: Ökologisierung des Steuerrechts

Beschreibung des Ziels:

Die Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen soll dazu beitragen, Lebensmittelabfälle zu vermeiden. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um unser Ernährungssystem zu stärken, wertvolle Ressourcen zu schonen und unsere Umwelt und das Klima zu entlasten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 10: Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Gespendete Lebensmittel im Handel

Ausgangszustand 2020: 20.000 Tonnen	Zielzustand 2028: 25.000 Tonnen
-------------------------------------	---------------------------------

BMK: Aktionsprogramm "Lebensmittel sind kostbar!" (2023)

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

Durch die dem Ziel zugeordneten Maßnahmen soll die Rechtssicherheit des österreichischen Steuerrechts weiter erhöht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung

Maßnahme 3: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer

Maßnahme 10: Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen

Maßnahme 11: Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweiser Erweiterung der Unternehmensgruppe

Ausgangszustand: 2024-05-02	Zielzustand: 2028-12-31
-----------------------------	-------------------------

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA bestehen keine Regelungen, die bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe nach oben die Abzugsfähigkeit von Vorgruppenverlusten und noch offenen Siebentelbeträgen des neuen Gruppenträgers aus Teilwertabschreibungen oder Veräußerungsverlusten an bereits bestehenden Mitgliedern einer Unternehmensgruppe untersagen.

Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA ist mit der Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe sichergestellt, dass das Abzugsverbot von Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten innerhalb der Unternehmensgruppe bei der Gewinnermittlung nicht durch gezielte Konstruktionen umgegangen wird, indem die Unternehmensgruppe stufenweise nach oben erweitert wird.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der Möglichkeit, virtuelle Unternehmensanteile in eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung umzuwandeln

Beschreibung der Maßnahme:

Bis Ende 2025 soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine bisher in Form von virtuellen Anteilen erfolgte Vergütung auf Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen umzustellen, ohne dass es zu einer Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils kommen muss. Dies soll nur möglich sein, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung vorliegen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Maßnahme 2: Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung

Beschreibung der Maßnahme:

Unternehmen, die in Österreich ansässig sind, sollen künftig die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können.

Ebenso soll die Kleinunternehmerbefreiung auch von Unternehmerinnen und Unternehmern angewandt werden können, die ihr Unternehmen nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass der unionsweite Jahresumsatz der Unternehmerin bzw. des Unternehmers 100.000 Euro im vorangegangenen Jahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht übersteigt. Weiters muss die Inanspruchnahme der Befreiung für Kleinunternehmer beantragt werden. Mit der Neuregelung soll die Richtlinie (EU) 2020/285 umgesetzt werden.

Die Änderung soll ab 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Maßnahme 3: Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung (Kleinbetragsrechnung) für Kleinunternehmer

Beschreibung der Maßnahme:

Kleinunternehmer sollen die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig von dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag haben. In diesen Fällen kann bspw. die Angabe von Name und Adresse der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen.

Kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung (bspw. aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmergrenze), soll auch die vereinfachte Rechnungsausstellung nur mehr für Rechnungen möglich sein, deren Gesamtbetrag 400 Euro nicht übersteigt. Mit der Neuregelung soll die Richtlinie (EU) 2020/285 umgesetzt werden.

Die Änderung soll ab 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Maßnahme 4: Verlängerung der Ausnahme von der 10%-Grenze für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen von beitragsorientierten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in Pensionskassen sind Arbeitgeberbeiträge nur im Ausmaß von 10% der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten steuerlich abzugsfähig. Für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen sieht § 124 EStG eine – bis Ende 2023 – befristete Ausnahme von der Anwendung dieser 10%-Grenze vor. Die Anwendung der 10%-Grenze auf derartige Vorgänge würde bewirken, dass das

Unternehmen vom aufzubringenden Übertragungsbetrag regelmäßig nur einen Bruchteil (nämlich den Teil, der der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten im jeweiligen Wirtschaftsjahr entspricht) als Betriebsausgabe geltend machen könnte. Der Vorgang würde steuerlich somit erheblich benachteiligt werden. Um die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nicht ungebührlich zu belasten, soll die Regelung für Übertragungstichtage bis 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten

Maßnahme 5: Ausweitung der Möglichkeit einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll eine antragslose Veranlagung möglich sein, auch wenn ein Pflichtveranlagungstatbestand vorliegt – vorausgesetzt, dass sämtliche Erfordernisse für eine antragslose Veranlagung erfüllt sind.

Weiters soll bei einer nachträglichen Datenübermittlung die Voraussetzung entfallen, dass die Steuergutschrift höher werden muss. Ein neuer Bescheid soll auch bei einer geringeren Gutschrift möglich sein.

Die Änderungen sollen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 anzuwenden sein.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 6: Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit hat das Finanzamt für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn u.a. einen Freibetragsbescheid zur Vorlage bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber zu erlassen. Künftig sollen Freibetragsbescheide nur noch auf Antrag erlassen werden.

Die Neuregelung soll erstmals für Freibetragsbescheide anzuwenden sein, die mit einem Veranlagungsbescheid für das Kalenderjahr 2024 erstellt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 7: Einführung einer Regelung, dass die nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis darstellt

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll ausdrücklich normiert werden, dass die nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels ein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a Bundesabgabenordnung darstellt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 8: Gebührenbefreiung für digitale Beilagen, die bereits analog vorgelegt und vergebührt wurden

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine Befreiung für jene Beilagen geschaffen werden, die auf elektronischem Wege der Behörde übermittelt werden, wenn diese schon im selben Verfahren in Papierform der Behörde vorgelegt wurden. In der Praxis werden von den Behörden vermehrt Beilagen zusätzlich zur Papierform digital abverlangt. Da aufgrund der digitalen Übermittlung allerdings weitere Gebühren anfallen, soll eine Befreiung für jene digitalen Beilagen geschaffen werden, die der Behörde bereits in Papierform übermittelt wurden.

Die Änderung soll mit 1. Oktober 2024 in Kraft treten und auf Beilagen anzuwenden sein, die nach dem 30. September 2024 eingebracht werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 9: Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse

Beschreibung der Maßnahme:

Wie auch bei der Beilagengebühr berechnet sich die Höhe der Zeugnisgebühr nach der Anzahl der Bogen. Per Definition ist unter Bogen Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm X 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. Diese Definition kann allerdings nicht auf digitale Zeugnisse (zB PDF-Datei) übertragen werden, sodass es zu unterschiedlichen Auslegungen bei der Gebührenberechnung durch die vollziehenden Behörden kommt.

Analog zur vereinfachten Gebührenberechnung in Form einer Pauschalgebühr für digital beigelegte Beilagen, die bereits durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 eingeführt wurde, soll eine solche Pauschalgebühr auch für Zeugnisse geregelt werden. Zeugnisse, die auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sollen daher künftig mit einer begünstigten Pauschalgebühr in Höhe von 14,30 Euro je Zeugnis – unabhängig von dessen Größe – vergebührt werden.

Die Änderung soll mit 1. Oktober 2024 in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verwaltungsvereinfachung und Reduzierung der Rechtsbefolgungskosten

Maßnahme 10: Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an mildtätige Einrichtungen

Beschreibung der Maßnahme:

Um Lebensmittelspenden zu erleichtern, soll für diese eine Umsatzsteuerbefreiung eingeführt werden, die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausschließt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollen nur Lebensmittelspenden an Einrichtungen begünstigt sein, die mildtätige Zwecke verfolgen.

Mit der Neuregelung soll von der in der Richtlinie (EU) 2022/542 vorgesehenen Möglichkeit, eine Steuerbefreiung für Lebensmittelspenden vorzusehen, Gebrauch gemacht werden.

Begleitend zur Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für Lebensmittelspenden an durch Bescheid spendenbegünstigte mildtätige Einrichtungen soll sichergestellt werden, dass auch im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer solche Zuwendungen neutral für die zuwendende Steuerpflichtige bzw. den zuwendenden Steuerpflichtigen sind. Durch die einmalige Abzugsfähigkeit des Restbuchwerts (und somit der gesamten Einstandskosten, die die bzw. der Steuerpflichtige trägt) hat die Zuwendung für die bzw. den Steuerpflichtigen weder Vor- noch Nachteile und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird vermieden, dass der gemeine Wert der zugewendeten Lebensmittel ermittelt werden muss.

Umsetzung von:

Ziel 3: Ökologisierung des Steuerrechts

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Maßnahme 11: Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweisen Erweiterung der Unternehmensgruppe

Beschreibung der Maßnahme:

Vortragsfähige Verluste des (nunmehrigen) Gruppenträgers aus Zeiten vor Wirksamwerden der Unternehmensgruppe (Vorgruppenverluste) sollen nicht verrechnet werden können, soweit darin – vormals abzugsfähige – Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich von Beteiligungen an Körperschaften enthalten sind, die bereits im Zeitpunkt der Abschreibung oder Veräußerung Mitglied einer anderen Unternehmensgruppe waren. Die Regelung soll

auch für noch nicht berücksichtigte Siebentelbeträge gelten - auch diese sollen folglich in der neuen Unternehmensgruppe nicht für eine Verrechnung zur Verfügung stehen.

Die Regelung soll am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Umsetzung von:

Ziel 4: Stärkung der Rechtssicherheit und Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Pauschalierung von Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse	-125	-500	-500	-500	-500

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse kommt es im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von bis zu rund 500.000 Euro jährlich.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen.

Erläuterung:

Die Ausweitung der Möglichkeit einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung führt zu einer Verwaltungsreduktion für Steuerpflichtige in nicht bestimmtem Ausmaß.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer	§ 11 Abs. 6 UStG	-1.943.550,00

Von der Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer profitieren potenziell die aktuell rund 350.000 Kleinunternehmen.

Für die Inanspruchnahme einer Kleinunternehmerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat müssen die Unternehmen einen Antrag auf Befreiung stellen. Die Beantragung ist mit unwesentlichem Verwaltungsmehraufwand verbunden.

Darüber hinaus kommt es zu einer marginalen Entlastung von Unternehmen auf Grund der gesetzlichen Verankerung eines ausdrücklichen Verfahrenstitels für jene Fälle, in denen Lohnzettel nachträglich übermittelt bzw. berichtigt werden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern**Verteilung des erwarteten Steueraufkommens sowie der direkten und indirekten Be- und Entlastung auf Frauen und Männer**

Die Maßnahmen wirken auf Frauen und Männer grundsätzlich neutral. Nachdem nur rund 39,3 % der Unternehmen in Österreich von Frauen geleitet werden (WKO, 2023), profitieren Männer indirekt in höherem Ausmaß von den unternehmensfördernden Maßnahmen.

Erläuterung

Anreizwirkungen der Steuer bzw. des Steuerinstruments

Die Maßnahmen wirken grundsätzlich geschlechterneutral.

Auswirkungen auf die prozentuelle Differenz des tatsächlich verfügbaren Einkommens von Frauen und Männern

Die Maßnahmen lassen eine Annäherung der verfügbaren Einkommen von Frauen und Männern nicht erwarten.

Unternehmen

Auswirkungen aufgrund geänderter oder neuer Steuern/Gebühren/Abgaben

Die Gebührenbefreiung für digitale Beilagen, die bereits analog vorgelegt und vergebührt wurden, sowie die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse bedeuten für Behörden eine Verwaltungsvereinfachung.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Veränderung der Nachfrage

		in Mio. Euro	2024	2025	2026	2027	2028
Investitionen privat	Wohnbau						
	Sonstiger Bau						
	Ausrüstung						
	Fahrzeuge						
	Sonstige Investitionen						
	<hr/>						
	Investitionen öffentlich	Wohnbau					
Sonstiger Bau							
Ausrüstung							
Fahrzeuge							

		Sonstige Investitionen				

Konsum Privat						

Konsum Öffentlich		1,51	1,85	1,89	1,92	1,96

Transfer	Alle Haushalte	0,13	0,50	0,50	0,50	0,50
	Ausland (private) Unternehmen					

Exporte						

Gesamtinduzierte Nachfrage		1,64	2,35	2,39	2,42	2,46

Unter Verwendung des vom Institut für höhere Studien (IHS) eigens für die WFA entwickelten dynamischen Gleichgewichtsmodells ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2024	2025	2026	2027	2028
Wertschöpfung in Mio. €	0,97	0,94	0,86	0,84	0,88
Wertschöpfung in % des BIP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Importe	0,08	-0,05	-0,10	-0,11	-0,07
Beschäftigung (in JBV)	32,40	27,75	24,11	23,67	26,97

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft.

Erläuterung:

Die Gebührenpauschalierung bedeutet eine Entlastungswirkung für private Haushalte und Unternehmen. Der geringe Importrückgang - der grundsätzlich über den Außenbeitrag im Ergebnis positiv auf das BIP wirkt - ist ein Resultat der Nachfragedynamik des Modells.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Luft oder Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Emissionen von Staub, Stickstoffoxiden oder Treibhausgasen

Erläuterung:

Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist ein wichtiger Beitrag, um unser Ernährungssystem zu stärken, wertvolle Ressourcen zu schonen und unsere Umwelt und das Klima zu entlasten. Durch die Minimierung von Lebensmittelabfällen entlang der gesamten Wertschöpfungskette werden natürliche Ressourcen geschont und CO₂ eingespart. 2020 wurden insgesamt rund 84.300 Tonnen Lebensmittelabfälle vom Handel entsorgt, wobei rund 70.800 Tonnen davon den vermeidbaren Lebensmittelabfällen zuzurechnen waren (BMK, 2023). Werden Lebensmittel künftig verstärkt gespendet und nicht entsorgt, kann dies dazu beitragen, den unnötigen Verbrauch von Ressourcen und damit von CO₂ einzudämmen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	1.512	2.226	2.270	2.310	2.355
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	373	379	387	394

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
durch Umschichtung	150201 Finanzamt Österreich	150201 Finanzamt Österreich	0	726	770	810	855
gem. BFG bzw. BFRG	150101 Zentralstelle		1.512	0	0	0	0
durch Umschichtung	150101 Zentralstelle	150101 Zentralstelle	0	1.500	1.500	1.500	1.500

Erläuterung zur Bedeckung:

Bedeckung Personalkosten:

Für die Jahre 2025-2028 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150201 sichergestellt.

Bedeckung IT-Kosten:

Die Bedeckung der Kosten im Jahr 2024 wurde im Rahmen der Planung des IT-Portfolios im BFG 2024 sichergestellt. Für die folgenden Jahre 2025-2028 werden die erwarteten Auszahlungen durch Mittelumschichtungen innerhalb des Detailbudgets 150101 sichergestellt.

Personalaufwand

in Tsd. €	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Körperschaft										
Bund			1.262	22,00	1.289	22,0	1.313	22,00	1.341	22,00
Länder										
Gemeinden										
Sozialversicherungsträger										
GESAMTSUMME			1.262	22,00	1.289	22,00	1.313	22,00	1.341	22,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024	2025	2026	2027	2028
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Erlass von Freibetragsbescheid en nur auf Antrag	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
Erlass von Freibetragsbescheid en nur auf Antrag	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitend en Kleinunternehmerbe freiung	Bund	VB-VD-Gehob. Dienst3 v2/1-v2/3; b		16,0	16,0	16,0	16,0
Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitend en Kleinunternehmerbe freiung	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		11,0	11,0	11,0	11,0

Da Freibetragsbescheide künftig nur auf Antrag erlassen werden sollen, kommt es zu einer administrativen Entlastung der Finanzverwaltung im Ausmaß von jährlich rund 5 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ).

Durch die Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung kommt es zu einem Personalmehraufwand im Ausmaß von jährlich rund 27 VBÄ. Dieser entsteht auf Grund der Möglichkeit, dass Kleinunternehmen künftig die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können. Das Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen muss dabei auch durch die österreichische Finanzverwaltung überprüft werden. Daneben soll die Kleinunternehmerbefreiung auch von Unternehmerinnen und Unternehmern angewandt werden können, die ihr Unternehmen nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben. Der damit verbundene Personalaufwand lässt sich derzeit nicht einschätzen. Es ist angedacht, diesbezüglich 2026 eine Evaluierung des Personalaufwandes durchzuführen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund		441	452	460	470
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		441,00	452	460	470

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	1.512	150	150	150	150
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	1.512	150	150	150	150

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag	Bund	1	10.000,00								
Nachträgliche Übermittlung eines (korrigierten) Lohnzettels	Bund	1	10.000,00								
Sonstiges	Bund	1	78.000,00								
Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung	Bund	1	1.414.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00	1	150.000,00

Die Neureglung hinsichtlich der Erlassung von Freibetragsbescheiden und der nachträglichen Übermittlung von (korrigierten) Lohnzetteln verursacht IT-Umsetzungskosten in Höhe von jeweils rund 10.000 Euro im Jahr 2024.

Die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen des AbgÄG 2024 führt im Jahr 2024 zu Kosten in Höhe von rund 78.000 Euro.

Die Schaffung der Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Kleinunternehmerbefreiung verursacht Umsetzungskosten in Höhe von 1.414.000 Euro im Jahr 2024, sowie laufende Betriebskosten ab dem Jahr 2025 in Höhe von 150.000 Euro.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	-125	-500	-500	-500	-500
Länder					
Gemeinden					

Sozialversicherungsträger						
GESAMTSUMME		-125	-500	-500	-500	-500

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Pauschalierung von Bund Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse		1	-125.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00	1	-500.000,00

Durch die Pauschalierung der Gebühren für digital ausgestellte Zeugnisse kommt es zu einem reduzierten Aufkommen von ca. 500.000 Euro jährlich ab dem 1. Oktober 2024. Die Regelung der Nichtabzugsfähigkeit von Verlusten bei einer stufenweiser Erweiterung der Unternehmensgruppe führt zu keinen unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die vorgesehene Übergangsvorschrift dient dazu, die mehrfache Verwertung von Verlusten im Rahmen der Gruppenbesteuerung zu verhindern.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger	Mehr als 1 000 Stunden Zeitaufwand oder über 10 000 € an direkten Kosten für alle Betroffenen pro Jahr
Verwaltungskosten		
Umwelt	Luft oder Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der gesamtösterreichischen Emissionen der Feinstaubfraktion PM10 um mehr als 3,5 Tonnen pro Jahr oder von Stickstoffoxiden um mehr als 14 Tonnen pro Jahr oder - Änderung der Treibhausgasemissionen um 10 000 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Ausweitung der Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer	§ 11 Abs. 6 UStG	Geänderte IVP	National	-1.943.550,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Kleinunternehmer sollen die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag haben.

Nein

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Nein

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Kleinunternehmer	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-00:10	37	0,00	0,00	-6,17	-5,55

Fallzahl pro Jahr: 350.000

Sowieso-Kosten in %: 10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Durch die Möglichkeit der vereinfachten Rechnungsausstellung kommt es potenziell zu einer Verwaltungsreduktion für die aktuell rund 350.000 Kleinunternehmen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.05.2024 18:05:49

WFA Version: 0.10

OID: 2444

A0|B0|C0|D0|G0|H0|I0|J0